

U e b e r
die gänzlich e A b s c h a f f u n g

aller
E i d s c h w ü r e v o r G e r i c h t .

V o n

E . H . H ä r t e r .

G o t t a ,
b e i C a r l S t e u b e l .

1 8 0 8 .



Vorerinnerung.

Schon lag diese kleine Abhandlung, über die Abschaffung der gerichtlichen Eidesversicherungen, fast ganz vollendet in meinem Pulte, als ich erfuhr: es befinde sich in der National-Zeitung der Deutschen eine Nachricht, daß in der Herrschaft Neuwied, welche jetzt unter der Souverainität von Nassau-Usingen steht, durch eine fürstliche Verordnung die gerichtlichen Eidschwüre höchst weise, nicht blos modificiret, sondern auch sehr be-

schränkt worden wären. Sogleich ließ ich das Blatt kommen und fand hier meine Erwartung nicht nur ganz befriediget, sondern auch in mancher Rücksicht noch übertroffen. Es ergriff mich beim Lesen innige Achtung gegen die Neuwieder Regierung sowohl, als auch gegen den edlen Verfasser jenes Gesetzes, welchem ich hier meinen herzlichsten Dank zu zollen mich gedrungen fühle, für das reine Vergnügen, welches mir das Lesen desselben gewährte, und wodurch ich so angenehm überrascht wurde. Denn auch ich gehörte schon längst unter die große Zahl derer, welche im Stillen den unbegreiflichen Leichtsinne besaßen, mit welchen in Gerichten nicht blos Eidschwüre gefordert, sondern auch ohne alle Umstände abgelegt werden. Ich glaubte nun beim Anblick jener für mich so erfreulichen Nachricht aus Neuwied, meinen Auffas über die Zwecklosig-

keit der gerichtlichen Eidesversicherungen gänzlich unterdrücken zu können. — Allein — diese eben so weise als wohlthätige Verordnung der Neuwieder Landesregierung erschien ja schon vor einigen Jahren. Und doch hat man, wie es scheint, in andern Ländern noch gar keine Notiz davon genommen. Noch gehen überall, so viel ich weiß, in dieser Rücksicht die Sachen ganz ihren gewöhnlichen Gang dahin. Noch werden in den allermehresten Gerichtshöfen Eidschwüre zur Erörterung der unbedeutendsten Gegenstände nicht nur gefordert, sondern auch von den Partheien pro und contra frischweg abgelegt. Noch scheint man es ganz übersehen zu haben, daß durch die jetzt so vervielfältigten Eidschwüre, selbst die gerichtlichen Verhandlungen die ihnen gebührende Achtung verlieren, gleichsam blos als ein politisches Spielwerk betrachtet, und ganz unter die

Kategorie der Finanz-Operationen versetzt werden, so wie dieß leider! jetzt auch der Fall in Rücksicht der kirchlichen Anstalten ist. Welch ein Schade! — Dieß bestimmt mich diese meine Gedanken über die Abschaffung der Eidschwüre vor Gericht, doch noch dem einsichtsvollen Publikum zur Prüfung vorzulegen. Und wenn auch nur hier und da ein braver und moralisch guter Mann, dem die Sache der Religion und der Menschheit werth ist, dadurch veranlaßt wird, aufs neue diese wichtige Angelegenheit zum Gegenstand seines reifen Nachdenkens zu machen, und nun thätig zur Abschaffung, wenigstens zur Verminderung der jetzt so unendlich vervielfältigten Eidschwüre vor Gericht mitwirkt, so ist mein Zweck schon erreicht.

Es

Es war sehr zu wünschen, es möchten die bedeutenden Fortschritte, welche man jetzt überall in den gesammten Wissenschaften gewahrt wird, und welche auch schon in allen Arten menschlicher Verbindungen ihre wohlthätige Wirksamkeit äußern, auch in die Gerichtsstätten und an die Gerechtigkeitspflege übergehen. Es war zu wünschen, man möchte auch hier den, seit Jahrhunderten gleichsam eiserne gewordenen Gang der gerichtlichen Verhandlungen verlassen, und nun die Gerechtigkeit auf eine, dem Geiste des Zeitalters und den Bedürfnissen der jetzigen Zeitgenossen mehr angemessene Weise zu pflegen sich beisehen. Das ist denn nun auch wirklich in mancher Rücksicht geschehen. Es herrscht jetzt, fast in den mehresten Provinzen Deutschlands, in

U

Rücksicht der Gesetzgebung sowohl, als in Rücksicht auf die Pflege der Gerechtigkeit, ein ganz anderer Geist, als nur noch vor 40—50 Jahren. Wer denkt hier nicht sogleich an den Criminalproceß? Wer dankt es nicht dem Genius des Zeitalters, daß die Humanität, wodurch sich dasselbe, wenigstens im Ganzen, so merklich auszeichnet, auch sogar jetzt in den dumpfen Kerkeru roher Verbrecher sichtbar wird; daß man sorgfältig den Menschen von dem Verbrecher trennt, und auch in dem verworfenen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft doch noch die Menschenwürde ehren zu müssen glaubt? Wer erkennt es nicht als einen sehr großen Vorzug der heutigen Gesetzgebung, daß man jetzt nicht mehr die Gesetze als unwiederrufliche Machtprüche eines orientalischen Despoten giebt, der seine genannten Unterthanen bloß als Waare betrachtet, welche er nach Gutbefinden behandelt kann, wie er will, sondern daß man auch sehr oft dabei die Gründe herauszusetzen pflegt, welche das Gesetz nothwendig machte, und daher die Gehorchenden zugleich von seiner Wohlthätigkeit zu überzeugen sucht. Das sind alles Vorzüge,

welche jeder Menschenfreund mit warmem Dank erkennen muß und wird. Aber doch sind ihm, in Rücksicht der Verwaltung der Justiz in den höhern und niedern Instanzen, noch manche Wünsche übrig geblieben, deren Erfüllung jeder sehnlich erwartet. Und hieher gehören auch:

Die Eidschwüre vor Gericht,
welche billig jetzt gänzlich aus allen Gerichts-
stuben verabschiedet werden sollten.

Denn diese werden nicht bloß in den neuern Zeiten ganz über die Gränze hinaus vervielfältigt, sondern auch zugleich von vielen Richtern sogar, welche sie fordern, aber fast von allen, welche sie ablegen, so leichtsinnig und als nichts bedeutende Kleinigkeit behandelt, daß der gerade Mann bei dieser Trivolität zurückschaudert und mit innigster Betrübniß diesen Greuel befeuchtet. — Zwar hat man schon oft gegen diese leichtsinnige und unwürdige Behandlung des wichtigsten Gegenstandes nicht bloß laut gesprochen, sondern auch geschrieben. Ich ertunere hier bloß an die Abhandlung des seligen Wolfs

zu Posen 1805. Aber alles war umsonst. Man hat wenigstens auf die Verminderung der Eidesleistungen angetragen. Aber auch dieser Wunsch ist bis jetzt, so viel ich weiß, noch unerfüllt geblieben. Man fordert nicht nur noch immer fort Eidesversicherungen über die unbedeutendsten Objecte, sondern die Partheten legen sie auch für und wider eine und dieselbe Sache mit der unbegreiflichsten Kälte ab. Der Eid ist jetzt in den Augen des großen Haufens blos zu einer gerichtlichen Formalität herabgesunken, und der Leichtsinntige oder Noth bespöttelt noch überdies die ganze Sache. Das sind alles Thatfachen, welche gar nicht erst bewiesen zu werden brauchen. Ich selbst stimmte vormals blos für eine zweckmäßige Verminderung der gerichtlichen Eidesversicherungen, weil ich mir wenigstens noch einigen Nutzen davon versprach, und auch hie und da wahrzunehmen glaubte. Aber bei weiterm Nachdenken über diese Sache und bei längerer Erfahrung fand ich, daß jene Vorurtheile höchst unbedeutend, nur zufällig und in gar keinem Vergleich mit dem Schaden zu setzen sind, der geradezu, durch die Vertheilung der Eide

schwüre vor Gericht, der Sache der Menschheit erwächst.

Der jetzige Zeitgeist fordert durch, aus gänzliche Antiquirung dieses sonst so wirksamen Mittels vor Gericht die Wahrheit zu erforschen und zu begründen. Hier sind die Gründe, welche mich zu diesem Glauben berechtigen. —

1) Eidschwüre, nach dem gewöhnlichen Begriff, welcher aber noch in allen Dikasterien der herrschende ist, sind dem jetzigen Zeitgeiste ganz entgegen, und bei dem größten Theile der gebildeten sowohl, als ungebildeten Menschen nicht mehr anwendbar. Denn nach dem herrschenden Begriff beruft sich der Schwörende auf Gott, als Zeugen, daß er die Wahrheit rede, und fordert ihn zum Rächer gegen sich auf, und ruft seine Strafe über sich herab, da ferne er falsch schwören oder seinen Eid brechen sollte. —

Soll nun aber ein Mensch, nach jenem Ver

griff, einen Eid mit Erfolg ablegen können: so muß man bei ihm zuverlässig voraussetzen, daß er überhaupt ein höchstes, von der Welt oder Natur selbst verschiedenes Wesen glaube; daß er diesem Wesen einen unmittelbaren Einfluß auf seine Person und Schicksale zugestehet; daß er von seiner Fortdauer nach dem zeitlichen Tode fest überzeugt sey, und in der Ewigkeit zuverlässig positive Strafen und Belohnungen erwarte. Kann man diesen Glauben bei demjenigen, der einen Eid vor Gericht, nach der gewöhnlichen Vorstellung, schwören soll, nicht voraussetzen: so ist es ja ganz umsonst, ihn zu einer eidlichen Bekräftigung aufzufordern? Er wird sicher falsch schwören, wenn es sein Vortheil ist, und noch obendrein den Richter insgeheim verlachen, der so discreet ist, sich bei seiner heuchlerischen Verheuerung der Wahrheit zu beruhigen. —

Aber wie groß ist nicht die Anzahl derer, welchen jetzt alle jene vorhin bemerkten Erfordernisse mangeln, einen Eidschwur nach dem herbömmlichen Begriff mit Erfolg ablegen zu

können. Wie groß ist jetzt die Zahl derer, welche aller Religion öffentlich Hohn sprechen, und daher auch kein Gewissen besitzen können, welche durchaus Fortdauer des Menschen nach dem Tode leugnen, und daher noch viel weniger an positive künftige oder wohl gar zeitliche Strafen Gottes glauben, und eben deshalb ihn ganz und gar nicht als Rächer ihrer Lügen fürchten?

Aber das ist immer nur der geringste Theil. Wie viele beobachten über diese ihre Ueberzeugung das tieffte Stillschweigen! Denn ihr öffentliches Zutrauen oder wohl gar ihre bürgerliche Existenz hängt davon ab, daß sie sich nicht gegen die Grundwahrheiten der herrschenden Landesreligion erklären. Sollten daher Eidschwüre noch jetzt ein wirksames Mittel seyn, die Wahrheit zu erforschen oder zu begründen? Gebietet nicht der herrschende Geist des Zeitalters die Eidesleistungen in jeder Gerichtsstube vor der Hand gänzlich zu antiquiren, da sie, in den allermehresten Fällen, nicht mehr auf die jetzigen Zeiten und Menschen anwendbar, ja sogar oft die größte Ungerechtigkeit sind? Denn ist

es nicht empörend, vor Gericht einen Menschen als Zeugen oder Parthei gegen mich auftreten zu sehen und seine Aussagen gegen mich beschwören zu hören, von welchem ich zuverlässig weiß, daß ein Eidschwur in seinen Augen im höchsten Grad lächerlich sey? — Und doch muß ich mir dieses gefallen lassen, sobald ich nicht strenge den Beweis davon zu führen im Stande bin.

Allerdings hatten Eidschwüre einst einen sehr großen Werth, und waren treffliche Mittel, die Wahrheit zu erforschen, und sich vor Gericht von der Zuverlässigkeit der Aussage der Partheien zu versichern, aber nur in jenen Zeiten, wo man noch ganz rohe, menschliche und kindische Vorstellungen von der Gottheit hatte, wo man noch an ganz unmittelbaren Einfluß des höchsten Wesens auf die Menschen und ihre einzelnen Schicksale glaubte; wo man noch nicht so, wie jetzt, die wohlthätigen, oft auch scheinbar nachtheiligen Gesetze der Natur und ihre Wirkungen kannte, und sie, nach Befinden, entweder für unmittelbare Gnaden- und Günstbezeugungen oder aber Strafen der Gottheit an-

sah; wo noch die ganze Volksmasse Krieg, Theuerung, Hagelschlag und Seuchen als directe Strafen der, über die Bosheiten der Menschen aufgebrauchten Gottheit, hinnahm, wodurch sie sich Genugthuung verschaffte; ja damals mußten gerichtliche Eidschwüre von unbezweifeltem Erfolg seyn und waren es auch. Denn damals sahe der allergrößte Theil der Schwörenden, sobald er einen Meineid beging, die schrecklichsten Neußerungen der göttlichen Rache über sich und seine Familie und seine Haabe hereinbrechen. Aber jetzt — wo man über jene Gegenstände so ganz anders denkt, bleibt dieses Mittel, die Wahrheit vor Gericht zu begründen, ganz ohne allen Erfolg, und der herrschende Zeitgeist fordert alle Richter laut auf, die Eidschwüre aus ihren Gerichtsstuben zu verbannen, da sie, aus den vorhin bemerkten Ursachen, jedem Schurken vor Gericht freien Spielraum geben, die Unschuld zu unterdrücken.

2) Eidschwüre bewirkten auch schon in den vorigen Zeiten nicht immer das, was man dadurch bezweckte,

noch weit weniger aber ist dieß jetzt der Fall. Und daher sollte man dieß unsichere Mittel, Wahrheit vor Gericht zu erforschen, ganz aufgeben. —

Daß aber die Eidschwüre in sehr vielen Fällen bloß eine leere Ceremonie sind, und auch nicht das allergeringste fruchten, braucht gar nicht erst erwiesen zu werden. Ich erinnere nur an den Soldaten-Eid. So viele tausend tausend Kriegsmänner schwören jährlich in allen civilisirten Ländern ihren Fürsten treu zu bleiben und ihre Fahne nicht zu verlassen. Aber hat wohl dieser Eid auch nur den geringsten Werth in den Augen des gemeinen Soldaten? Er schwört, weil er dazu commandirt wird, so mechanisch, wie er alle seine militairischen Handgriffe macht. Von der hohen Wichtigkeit des Verpflichtungs-Eides hat er gar keinen Begriff. Ich habe wenigstens noch keinen einzigen Kriegsmann gesprochen, der seinen Soldaten-Eid für etwas Wichtiges gehalten, und dadurch sich hätte bestimmen lassen, sein Regiment und seine Fahne nicht zu verlassen. Der Soldat verharret beim

Regiment, so lange er zufrieden bleibt, verläßt es aber, ohne alles Bedenken, wenn der gegenfettige Fall eintritt und sich ihm eine bequeme Gelegenheit darbietet, unentdeckt und ungestraft zu entkommen. Daß er aber dadurch sich als einen Nichtswürdigen zeige, fällt ihm gar nicht ein. Wie so mancher alte Krieger erzählte mir mit der größten Unbefangenheit seine drei- und viermalige Desertion von seinem Regimente zu andern Truppen, ohne auch im mindesten zu ahnden, daß er dadurch einen moralischen Fehler begangen habe. Der gute Dienst, strenge Aufsicht und der Gedanke an die Gefahr, welcher sich ein Ausreißer aussetzt, sind es ganz allein, welche den gemeinen Soldaten bei seiner Fahne erhalten, aber nicht sein Eidschwur. Das weiß ein jeder. Und doch behält man noch dieses, nicht bloß zweideutige, sondern auch ganz zwecklose Mittel bei, sich der Treue und Anhänglichkeit der Soldaten an ihre Fahnen zu versichern? —

Hierzu kommt nun aber noch dieß, daß die gemeinen Soldaten sehr oft aus der Hefe des

Volks herausgehoben wurden, und daher manches Regiment, besonders der leichten Infanterie, der größern Anzahl nach aus verworfenen Menschen, oft Verbrechern aller Art zusammengesetzt ist. Welch eine Herabwürdigung dieser wichtigen Handlung ist es nicht, wenn man solche Menschen durch Eidschwüre verpflichtet, welche weder Grundsätze noch sittliches Gefühl besitzen, oft nicht einmal wissen, was es sagen wollen: Einen Eidschwur ablegen? Hieher gehöret auch der Studenten-Eid, über welchen von den Schwörenden oft die größten und gemeinsten Spöttereien ausgegossen werden. Und doch finden diese Eidschwüre vielleicht noch auf mancher hohen Schule statt? —

Aber verhält es sich wohl anders mit den Eidschwüren, welche die Unterthanen bei Regierungsveränderungen, oder wenn sie unter die Mitbürger eines Landes genommen werden, abzulegen angehalten werden? — Auch diese Eidschwüre fruchten nicht das allergeringste, tragen vielmehr noch dazu bei, den Eidschwur überhaupt in den Augen

des großen Haufens herabzusetzen, und die rohe Menge gleichgültig dagegen zu machen. Ich habe mich eine bedeutende Reihe von Jahren damit beschäftigt, den herrschenden Geist der niedern Volksklasse kennen zu lernen, und daher auch genau den Gründen nachgeforscht, aus welchen diese ungebildeten Menschen ihre Pflichten als Unterthanen erfüllen und sich den Gesetzen des Landes unterwerfen. Immer aber fand ich, daß es nicht innerer Drang ihres Gewissens, nicht die eidliche Verpflichtung sey, welche sie zur Unterwürfigkeit unter die Landesgesetze bestimmen, sondern daß sie hier blos nach äußern oft sehr unedlen Gründen handeln. Der gemeine Mann denkt sich, im Ganzen — einzelne Ausnahmen kommen in keine Betrachtung — sein staatsbürgerliches Verhältniß und seine Verbindlichkeiten gegen die höchste Gewalt als ein nothwendiges Uebel, und daher auch diesen Verpflichtungs- oder Erbhuldigungseid als Usurpation oder willkührliche Anmaßungen eines Stärkern über seine Person und seine natürliche Freiheit. Daher bringt er diesen Eid in die Kategorie der gezwungenen Eidschwüre, welche

man, nach seinem Glauben, zu allen Zeiten brechen kann. Daher wird auch der gemeine Bürger und der Bauer die Landesgesetze auf jede Weise umgehen, so oft er nur Veranlassung dazu findet und ohne Strafe durchschlüpfen kann. Viele haben nicht einmal einen deutlichen Begriff von diesem Eidschwur. Ich habe öfters junge Leute, welche in manchen Ländern, wenn sie gewisse Jahre erfüllt haben, durch Ablegung des sogenannten Erbhuldigungseides in die Reihe der activen Staatsbürger aufgenommen werden, über den Zweck dieser Feyerlichkeit befragt und nur immer wenige gefunden, welche ihn anzugeben wußten. — Aber warum sind denn nur allein die männlichen Mitglieder des Staats gehalten, diesen Eid abzulegen? Und warum wird denn kein einziger Unterthan, wenn er seinen Bürgereid verlegt hat, als ein Meineidiger angesehen, oder als solcher bestraft? Oder, warum werden denn die Unterthanen nicht bisweilen vor Gericht, wenn sie sich vergangen haben, an diesen ihren Bürgereid erinnert? Sind nicht daher diese Huldigungseide eine ganz überflüssige Sache? Und sollten sie nicht

daher ganz abgeschafft werden? Mit welchen Empfindungen wird nicht dieser Huldigungseid von den Unterthanen in occupirten Ländern abgelegt? Und doch werden in solchen Provinzen nicht selten ganz neue, den Bewohnern derselben höchst lästige und unangenehme Einrichtungen getroffen und ohne Widerseßlichkeit durchgesetzt? Aber ist dieß wohl die Folge des von den Unterthanen geleisteten Huldigungseides, oder nicht vielmehr der Furcht? Denn — ich wiederhole es nochmals — der große Haufe setzt diesen Eid in die Klasse der erzwungenen Eidesleistungen, welche man zu jeder Zeit brechen könne.

In die Kategorie der ganz zwecklosen Eidschwüre müssen auch die unzähligen Dieners- oder Verpflichtungseide zu gewissen Aemtern im Staat gebracht werden. — Ich rede aber auch hier, wie immer, von Eidschwüren nach dem gewöhnlichen Begriff, wo man Gott zum Rächer der Unwahrheit auffordert, und wo die Eidesformel sich gewöhnlich mit den Worten endiget: So wahr

mit Gott helfe u. s. w. — Welch ein zweideutiges Mittel, sich der Treue und des Pflichtetifers eines Mannes zu versichern, welchem man ein öffentliches Amt anvertrauet, ist dieß nicht, besonders in den jetzigen Zeiten? Wie wächst nicht mit jedem Tage die Zahl derer, welche weder an positive Strafen der Gottheit, noch an Fortdauer des Menschen nach dem Tode glauben? Ich leugne zwar im geringsten nicht, daß auch ein Mann ohne Glauben an jene Wahrheiten recht sehr gut ein öffentliches Staatsamt verwalten könne. Ich behaupte dieß sogar von einem erklärten Gottesleugner. Natürlich läßt sich aber ein solcher durch ganz andere Motive zur Erfüllung seiner Dienerpflicht bestimmen, als durch den Verpflichtungseid, der in seinen Augen auch nicht den geringsten Werth hat und haben kann.

Aber auch von denen, welche nicht bloß an alle Grundwahrheiten der natürlichen, sondern auch einer positiven Religion glauben; wie unbedeutend mag wohl die Zahl derer seyn, welche bloß aus Achtung für ihren geleisteten Eid ihre

Amts-

Amtpflichten erfüllen, wenn sie nicht auch zugleich sittlich gute Menschen sind? Es sey doch nur ein Staat mehrere Jahre nachsichtig gegen die Verletzung der Pflichten seiner Diener; er condonire den Cassenauffseher auch bei bedeutenden Defraudationen; er bestrafe sonstige Amtsnachlässigkeiten nicht mehr mit Geld oder Cassation, — und erinnere immer die fehlenden Diener in solchen Fällen an ihre geleistete Pflicht; — und bald wird es sich zeigen, wie klein das Häuflein der Auserwählten sey, welche aus Achtung für ihren geleisteten Eid ihre Amtpflicht erfüllen. Der gerade Mann, der Achtung für sich selbst und seine Menschenwürde hegt, redet stets die Wahrheit und erfüllt das, was er versprochen hat. Er bedarf daher auch gar nicht dieses heroischen Mittels, um zur Erfüllung seiner Pflicht gendthigt zu werden. — Der Schurke, er sey übrigens ein Rechtgläubiger oder Ungläubiger, übernimmt ein öffentliches Amt, schwört seinen Dienerseid und bricht ihn täglich, wenn er nur nicht öffentliche Schande oder wohl gar Cassation zu befürchten hat. Er schwört einen Zeugeneid gegen seine Ueberzeug-

B

gung, sobald es nur sein Vortheil erhelft. Er reiniget sich durch das Purgatorium von einem wirklich begangenen Verbrechen eben deshalb — weil er ein Schurke ist. Was fruchten nun unter solchen Umständen die unzähligen Dienereide, welche jährlich nur in einem kleinen Lande geschworen werden? —

Doch die Eidschwüre sind nicht bloß in den allermehrsten Fällen ein sehr unzuverlässiges, oft ganz zweckloses Mittel, sich von der Wahrheit der Aussage oder der Zuverlässigkeit der Zusagen eines Menschen zu versichern, sondern:

3) Gerichtliche Eidesverstärkungen sind nicht selten sogar mit offenbarem Nachtheil verbunden. Denn

a) sie compromittiren den geraden und rechtschaffenen Mann aufs äußerste, weil der Staat in ihn und seine aufrichtigen Gesinnungen ein so großes Mißtrauen setzt, daß er ihn nöthiget, oft bei einer unbedeutenden Kleinigkeit seinem

Antheil an der Gnade der Gottheit zu entsagen, und ihn zum Rächer gegen sich auch noch in der Ewigkeit aufzufordern; ehe man es ihm glaubt, daß seine Aussage, in einem bestimmten Falle, Wahrheit enthalte, oder daß er die Absicht habe, eine geleistete Zusage treu und redlich zu erfüllen. Ich frage einen jeden: ob es einem ganz unbescholtenen Staatsbürger nicht im Innersten empören müßte, wenn man von ihm verlangt, durch einen Eidschwur seinen Antheil an Gottes Gnade gleichsam zum Pfande einzusetzen, um die Obrigkeit zu überzeugen, daß er als Vormund das vielleicht aus 30 — 40 Reichthalern bestehende Vermögen seines, in der Fremde sich befindenden Mündels, gewissenhaft verwalten wolle? Und wie herabwürdigend für einen öffentlichen Staatsdiener ist es nicht, wenn er in eine andere Stelle einrückt, seinen einmal dem Staate geleisteten Dienereid, noch einmal wiederholen zu müssen? Ja kennt man nicht Fälle oder Länder, wo die öffentlichen Diener jährlich aufs neue in Pflicht genommen werden, z. B. die Mitglieder des Rathes gewisser Städte. Ein Mann, der es bedarf, öfters, ja jährlich seinen

einmal geleisteten Verpflichtungseid zu erneuern, sollte billig von allen öffentlichen Aemtern im Staate ausgeschlossen bleiben. Gesezt, man wollte gegen mich behaupten, daß dieß einmal nun der Gang der öffentlichen gerichtlichen Einrichtungen so erfordere, und daß daher in dieser Aufforderung an einen rechtlichen Mann gar nichts Entehrendes liege, so antworte ich: eben deshalb, weil die Eidschwüre, welche doch eine so wichtige Handlung sind, in den Dicasterien jetzt bloß zum Formular-Wesen gerechnet werden müssen, und daher ihre wahre Würde verloren haben, sollten sie durchaus abgeschafft werden.

b) Für manche, sonst gutdenkende, aber ängstliche und an Nervenschwäche leidende Menschen, besonders Frauenzimmer, kann ein Eidschwur oft die peinlichste Gewissensmarter werden. Denn solche Personen, wenn sie auch einen Eidschwur mit gutem Gewissen ablegen, machen sich doch oft, wie ich aus Erfahrung weiß, mannichfaltige Bedenklichkeiten darüber, ob sie auch nicht falsch schwören, oder beim

promissorio alles zu leisten im Stande wären, was der Eid von ihnen verlangt? Und doch nimmt man in manchen Gerichten auf solche Personen oft gar nicht, oder nur höchst selten Rücksicht. Man sucht ihre Bedenklichkeiten, so gut man kann, zu heben. Aber man läßt sie doch schwören — weil es der Gang der Sache so erfordert; ob man sich gleich bei der mündlichen oder schriftlichen Zusicherung einer solchen Person gänzlich beruhigen könnte. —

c) Eidschwüre, welche leider! jetzt in manchen Gerichten zur Erörterung der unbedeutendsten Kleinigkeiten oft gefordert, oder auch zugelassen werden, schwächen, ja zerstören in dem minder guten denkenden Haufen noch den letzten Funken der Wahrheitsliebe, vermindern daher auch nach und nach gleichsam das öffentliche Gewissen und verschlimmern den, der zeitlich noch zwischen Tugend und Laster schwankte, gänzlich. Dieß ist besonders der Fall bei solchen Menschen aus der ungebildeten Volksklasse, welche noch fest an positive, besonders ewige Strafen Gottes glauben. Daß von hat mich eine mehrfache Erfahrung über

zeugt. Ich kannte mehrere Landleute, welche zuverlässig falsche Eidschwüre abgelegt hatten. Diese verschlimmerten sich in der Folge augenscheinlich. Wenn sie vorher immer nur Fehler des Leichtsinns begingen, aber dabei immer noch sich selbst achteten und grobe, gesetzwidrige Handlungen vermieden, so schlossen sie sich in der Folge an die Zahl der schlechten Menschen ganz an. Und das kann auch gar nicht anders seyn. Denn solche Menschen glauben nun einmal ganz allen Ansprüchen auf Gottes Gnade und die ewige Seligkeit entsagt zu haben. Jenseit des Grabes ist für sie nun gar nichts weiter zu hoffen. Sie suchen sich daher hier noch für jenen Verlust möglichst zu entschädigen, und erlauben sich daher jede schlechte Handlung, wenn sie nur ungestraft sie begehen können. Ich kannte einen solchen Menschen, welcher, nachdem er zweimal das purgatorium geschworen hatte, öfters ohne alle Veranlassung seufzte, und so auch in meiner Gegenwart, mit einem tief aus der Brust gehörenden Seufzer, die Worte fallen ließ: Ich werde ja wohl dereinst Erbknecht in der Hölle werden. Ein Erbknecht ist aber, in der ge-

meinen Böbelsprache, ein Mensch, der Feuer in Backöfen oder in Brauhäusern anzünden und zuschüren oder unterhalten muß. Dieser Mann glaubte zwar nicht ganz Mitgenosse der Höllengeister, sondern nur an den Außenwerken derselben angestellt zu werden. Ich kenne andere, welche vorher an Fortdauer nach dem Tode glaubten; allein dann, wenn sie erst ein purgatorium geschworen hatten, erst diesen Glauben aufgaben, öfters auch gegen alle Religion sich erklärten. Doch das sind, könnte man sagen; nur einzelne Fälle, welche nicht bestimmen können. — Es fragt sich aber hierbei 4) —

a) Hat denn auch der Staat oder die Obrigkeit das Recht einen freien Menschen zu nöthigen, einen Eidschwur mit der gewöhnlichen Clausel: So wahr mir Gott helfe! u. s. w. abzulegen, und daher — zur Erörterung einer zu den irdischen Angelegenheiten gehörigen Sache — nach der Dutung, welche man diesen Worten in Verichten und sonst zu geben pflegt — seinem Antheil an Gott ganz

zu entsagen und auf ewiges Glück, nach dem zeitlichen Tode, Verzicht zu leisten?

b) Darf auch wohl der Mensch, das Geschöpf, sich ermächtigen, dem Schöpfer zu bestimmen, was er in einer andern Welt aus ihm und mit ihm machen soll?

Nach meiner festen Ueberzeugung glaube ich die erste Frage gänzlich verneinen zu müssen. Denn kann sich wohl der Staat oder ein Gerichtshof, er sey geistlich oder weltlich, das Recht anmaßen, über die Gesinnung eines Menschen, wäre sie auch noch so verwerflich, ein richterliches Urtheil zu fällen und sie zu bestrafen? Hat es der Staat nicht bloß mit den äußern Handlungen seiner Bürger zu thun und sie nach den Gesetzen zu würdigen und nach den Umständen zu bestrafen? Bei richterlichen Sentenzen kommen ja, nur in den allerwenigsten Fällen, die Motive zu den Handlungen in Betrachtung. Der Richter nimmt die Handlung, wie sie ist, als Handlung, vergleicht sie mit

dem Gesetz und billigt oder bestrafet sie, je nachdem er sie, im Vergleich mit den Worten des Gesetzes, preiswürdig oder verwerflich fand. Die Gesinnung des Handelnden mag seyn welche sie will.

Aber welches aufgeklärte Forum pflegt wohl in den jetzigen Zeiten den Glauben und die religiösen Ueberzeugungen und Meinungen der einzelnen Bürger, welche vor ihm erscheinen, zum Gegenstand seiner richterlichen Aussprüche oder Strafen zu machen? Mag der zu richtende Bürger, wenn der Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung nicht die Religion selbst betrifft, dieser oder einer andern Religion zugethan seyn: so kann dieser Umstand auf die richterliche Sentenz nicht den geringsten Einfluß haben. — Zwar kann der Staat, und zwar mit Recht, religiöse und moralische Institute anordnen, zweckmäßige Anstalten zur sittlichen Bildung seiner Bürger treffen und alle mögliche Mittel anwenden, gleichsam ein allgemeines Gewissen zu bilden, weil die Zwecke des gesellschaftlichen Vereins in einer Gesellschaft von lauter moralisch guten Menschen

welt leichter und sicherer werden erreicht werden, als da, wo die Gesellschaft ihrem größern Theil nach aus unmoralischen, oder wohl gar verworfenen Gliedern zusammengesetzt ist. — Aber doch müssen die einzelnen Handlungen einzelner Menschen bloß nach ihrem extensiven Werth oder bloß in Rücksicht ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes, vor Gericht bewerthet werden. Das sind Grundsätze, welche ein jeder zugiebt. Wie kommt nun aber der Staat dazu, daß er seinen Bürgern den Eidschwur, nach dem gewöhnlichen Begriff zuschiebt, sich zugleich hierdurch gar in ein übersinnliches Forum wagt, und den einzelnen Bürger nöthiget, in Fällen, wo er dem Interesse des Staats oder seinen Mitbürgern entgegengehandelt haben soll, wenn er sein ihm angedeutetes Vergehen leugnet, seiner Gemeinschaft mit Gott und seiner künftigen Seligkeit zu entsagen? Wäset er sich nicht hierdurch an, über das überirdische Glück seiner Bürger gleichsam zu disponiren, da er ihnen doch nur — oft nothdürftig genug — ihre irdische Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft sichern, und kaum ihren Schutz, Ruhe und

Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums gewähren kann? Aber wie? Muß nicht auch ein Gerichtshof den richten, von welchem er zuverlässig weiß, daß er keine positiven Strafen Gottes glaubt, ja daß er nicht einmal das Daseyn Gottes, als eines von der Welt verschiedenen Wesens zugiebt? Kann er wohl, wenn er mit der Sache nicht selbst seinen Spott treiben will, einem solchen einen Eidschwur abnehmen? Kann er, ohne sich selbst der größten Inconsequenz schuldig zu machen, einen Menschen auf fordern, sich feierlich auf ein höchstes Wesen zu berufen, dessen Existenz er ganz leugnet? Und doch muß ja über solche notorisch, ja wohl gar erklärte Ungläubige so gut, wie über jeden andern gerichtet werden. So wie nun ein Richter gegen diese Menschen verfährt, so sollte er alle vor Gericht behandeln.

Aber eben so wenig glaube ich auch, daß ein Mensch befugt sey, vermittelst eines Eides sich von Gott und dessen Weisande loszusagen. Denn selbst nach dem streng orthodoxen Lehrbegriff, welcher vor Gericht und in dem Gange

der öffentlichen Verhandlungen der Herrschende ist, hat kein endliches Wesen ein Recht Gott vorzuschreiben, wie und auf welche Art er das selbe nach dem Tode behandeln und belohnen soll. Der Beste selbst muß alles als ein freies Geschenk aus den Händen des Allgerechten annehmen. Kann nun aber wohl ein solches Wesen sich das Recht anmaßen, nach Willkühr über sein Loos nach dem Tode zu disponiren und Gottes Strafen über sich herabrufen? Dieß thut ja aber ein jeder, der vor Gericht einen Eidschwur, nach dem gewöhnlichen Begriff, ablegt. Ja, ist es nicht Usurpation, unbefugter Eingriff in die Rechte Gottes, wenn Obrigkeiten durch solche clausulirte Eidesformeln den einzelnen Staatsbürger dazu nöthigen, oft in Sachen, welche eine ganz unbedeutende irdische Angelegenheit betreffen? Ich kann mich davon nicht überzeugen.

5) Auch die christliche Religion begünstiget die Eidschwüre auf keine Weise, ist ihnen vielmehr ganz abhold.

Kennt man den ächten Geist Christi und seine Lehre genau: so läßt sich auch nicht anders erwarten, als daß er ein solches Mittel, die Wahrheit zu erforschen, durchaus nicht billigen konnte. Denn nach Jesu und seiner Apostel Lehre sollte durch diese Religion die Menschheit durchaus so veredelt werden, daß alle reines Herzens würden. Abtreten sollte jeder, der Jesu Namen nennet, von aller Ungerechtigkeit. Alle sollten sich der strengsten Gewissenhaftigkeit befleißigen. Ablegen sollte ein jeder die Lügen und reden die unverfälschte Wahrheit mit seinen Brüdern, mit welchen er als Glied eines ganzen Körpers verbunden sey u. s. w. — Wenn nun ein jeder schon in seinen bürgerlichen Verhältnissen der strengsten Offenheit und Wahrheitsliebe sich befleißigen sollte; wie vielmehr wäre er dazu vor Gericht verbunden?

Aus diesem Grunde kann ich mich durchaus nicht davon überzeugen: daß die Rede Jesu Matth. 5, 33 u. folg. nicht von wirklichen,

feierlichen Eidschwüren vor Gericht, sondern nur von leichtsinnigen Verheerungen der Wahrheit im gemeinen Leben handeln soll. Denn Jesus spricht, nach meiner Meinung, hier offenbar von falschen Schwüren und dem Meineide, welcher im Gesetz verboten war; im Gegensatz des rechtmäßigen Schwürens. Da er nun im 17. B. geäußert hatte, seine Absicht sey das Gesetz und die Lehren der Propheten zu erfüllen oder zu ergänzen: so legt er nur hier in einzelnen Beispielen seine wohlthätige Absicht dar. Denn nach B. 21 hält er nicht blos Mord und Todschlag für unerlaubt, sondern auch jeden Ausbruch des Zorns und der Rachbegierde und empfiehlt dagegen Großmuth, ja Liebe gegen unsere Verleumdiger. In dem 27. B. erklärt er nicht blos groben und vollendeten Ehebruch für sträflich, sondern jedes Attentat dazu, sey es auch nur noch in dem Herzen verschlossen. Solche Verlehrer sollten sich durchaus durch reine und veredelte Gesinnungen auszeichnen. Eben deshalb konnte er auch ihnen feierliche Eidschwüre gar nicht mehr gestatten. Es streitet daher ganz gegen den ächten Geist der Lehre

Jesu und die Erklärung ist in dieser Hinsicht sehr gezwungen, wenn man jene Belehrung Jesu blos auf leichtsinnige oder falsche außergerichtliche Eidschwüre beziehet. —

Will man sich, um die gerichtlichen Eidschwüre nach den Grundsätzen Jesu zu vertheidigen, darauf berufen, daß ja Jesus selbst vor Gericht nach Matth. 26, 63 und 64 einen Eidschwur abgelegt habe: so weiß ich nicht, ob man nur auf irgend eine Weise diese Handlung Jesu hieher ziehen könne? Denn

1) kann man wohl die Antwort Jesu auf die Frage des Oberpriesters, im eigentlichen Sinne des Wortes einen Eidschwur nennen, und zwar nach den jetzt bei uns in den Gerichten herrschenden Begriff? Wenn ein Richter einen angeblichen Verbrecher beim ersten Verhör, wie das gewöhnlich ist, ermuntert die Wahrheit zu sagen, und dabei sich des Zurons bediente: Ich bitte, ich beschwöre dich bei Gott, mir jetzt die reine Wahrheit zu gestehen; wollte man nun wohl das, was der

Beklagte ad acta giebt, für eine eibliche Aussage halten, sie mag nun die Wahrheit enthalten oder nicht? Oder wenn der Angeklagte nun von dem letztern überführt würde, wollte man ihn wohl als einen Meineidigen behandeln? Wem ist nur je so etwas eingefallen? Gesetzt aber,

2) man wollte auch wirklich, hartnäckiger Weise, jene Erklärung Jesu vor dem Oberpriester unter die Kategorie der wahren Eidschwüre versetzen: so widerspricht doch sein Verhalten im geringsten nicht seiner Forderung, daß seine Verehrer künftig gar nicht mehr sich der feierlichen Eidschwüre bedienen sollten. Seine Secte, daß ich sie einstweilen so nenne, hatte ja damals noch nicht öffentliche Autorität erhalten, sollte vielmehr durch seinen Tod gänzlich unterdrückt werden. Er war ja daher genöthiget sich ganz nach dem, unter den Juden herrschenden Gange der Gerechtigkeitspflege zu bequemen, um kein Vergerniß zu geben, und nicht in den Verdacht einer Widerspenstigkeit gegen seine rechtmäßige Obrigkeit zu verfallen.

fallen. Er könnte ja unmbglich hier, vor einem so tumultuarischen, unaufgeklärten und ungerechten Gerichtshofe seine edlern Grundsätze geltend machen. Er that daher das, was er auch ohne jene feierliche Aufforderung des Oberpriesters würde gethan haben: er sagte die Wahrheit, so wie er sie erkannte. Wenn nun Jacobus im 5 Kap. seines Briefs B. 12 jene Warnung Jesu an seine Verehrer, sich künftig nicht weiter mit Eidschwüren zu befassen, fast mit Jesu Worten wiedergiebt, so muß sie auch eben so verstanden werden, da Jacobus gleichen Zweck mit Jesu hat, nämlich eine durchaus reine und erhabene sittliche Denkungsart unter den Christen, wie Jesus, zu befördern. Ich glaube kaum, daß jemand den Ausspruch Pauli Ebr. 6, 16. Der Eid machet ein Ende alles Haberns, für eine Empfehlung oder auch nur Begünstigung der gerichtlichen Eidschwüre halten möchte. Ein heiläufig gebrauchtes Gleichniß eines Gesetzgebers oder Sittenlehrers, kann doch unmbglich für ein eigentliches Gesetz gelten. Und dies und nichts anders sind ja diese vorhin angeführten Worte Pauli. Kurz zuvor

spricht ja der Apostel sogar von einem Eidschwur Gottes selbst. Aber kann denn wohl Gott einen Eid, und zwar in dem Sinne ablegen, wie jetzt Eidesversicherungen vor Gericht geleistet werden. Es ist dieß eine sinnlich menschliche Darstellung der Zuverlässigkeit der göttlichen Zusagen, vergleichen sich so unzählige im alten T. finden. Und wenn auch die Apostel Jesu hier und an andern Orten von Eidschwüren sprechen, ja selbst solche vor jüdischen und heidnischen Obrigkeiten ablegen: so folgt doch daraus gar nicht, daß sie sie dadurch begünstiget hätten. Auch sie waren hierzu genöthiget, wie Jesus, und es war ihr Grundsatz: aller menschlichen Ordnung oder den Anordnungen und Forderungen ihrer rechtmäßigen Obrigkeit sich zu unterwerfen. Die Christen hatten ja damals noch keine eigene Gerichtsbarkeiten, welche sie nach den Hauptgrundsätzen Jesu modificiren konnten. Sie waren daher auch genöthiget, gerichtliche Eidschwüre abzulegen, wenn gleich dieß künftig in einer eigentlichen christlichen Staatsverfassung, dem Willen ihres Stifters gemäß, nicht stattfinden sollte.

Wollte man sich auch, um die Rechtmäßigkeit der Eidschwüre zu erweisen, auf das alte Testament berufen: so ist es freilich nicht zu leugnen, daß hier nicht blos ein sehr großer Werth darauf gelegt wird, sondern daß sie auch sogar als ein göttlicher Befehl eingeschärft, und insonderheit falsche Eide nachdrücklich verboten werden. Aber haben diese Vorschriften noch für uns eine verbindende Kraft, wenn man sie auch gleich als unmittelbare göttliche Anordnungen will gelten lassen? Gerichtliche Eidschwüre, von welchen hier nur immer die Rede ist, gehörten doch immer nur zur bürgerlichen Verfassung der Juden, und wurden noch überdies in dem rohen und Kinderzustande dieser Nation gewöhnlich oder auch als göttliche Befehle angeordnet. Ihre Tendenz ist daher blos temporell und local, und sie müssen daher bei ganz veränderten Umständen und bei der so hoch gestiegenen Geistescultur unserer jetzigen Zeitgenossen ganz antiquirt werden, so wie unzählige andere jüdische Gesetze. Denn sollten Eidschwüre blos deshalb, weil sie im alten T. verordnet werden, auch für uns noch gesetzliche Kraft in unserer

bürgerlichen Verfassung haben: so müßten wir aus eben dem Grunde auch noch jetzt den ganzen jüdischen Eivil- und Criminalprozeß beibehalten: so müßte es auch noch jetzt heißen: Auge um Auge, Zahn um Zahn; so müßten wir auch jetzt noch einen Bluträcher haben, und den Ehescheidungsprozeß nach jüdischer Form instruiren, oder wohl gar bei eheligen Verbindungen, die Kennzeichen der Jungfräuschafft der verlobten Frauenzimmer erörtern! u. s. w. Gesetzt aber, man wollte auch die Gesetze über die Eidschwüre im alten T. zu den moralischen Vorschriften rechnen: so haben sie demohngeachtet keine verbindende Kraft mehr für uns. Denn die Juden bekamen sie damals, als diese Nation noch ganz im Stande der Roheit sich befand, und für eine reine Moral, wie sie Jesus lehrte, noch nicht empfänglich war. Die Mitglieder dieser Nation mußten daher nur durch grob sinnliche Argumente, durch Androhung göttlicher Strafgerichte vom Verbrechen zurückgeschreckt und gleichsam mit Gewalt zu pflichtmäßigen Handlungen angespornt werden. Das soll ja aber, nach Jesu Unterricht, bei seinen

Berehrern nicht mehr statt finden. Diese soll kein fürchtbarer Eclavensinn mehr beseelen. Sie sollen durchaus als rein sittliche Wesen denken und handeln. Die Gottheit soll nicht von ihnen als zorniger Tyrann, als weltlicher Richter, sondern als ihr Freund und Vater im Geiste und durch pflichtmäßige Thaten verehret werden. Wenn daher Moses seiner Nation das Gesetz gab: Du sollst nicht ermorden: so schob Jesus dieses, an die Roheit jener Menschen erinnernde Gesetz, ganz zurück, und rüste seinen Verehrern zu: Liebet eure Feinde, so gegenet die euch fluchen, thut wohl euern Hassern, betet für eure Beleidiger. Sie sollten sich durchaus über den unmoralischen Troß der mechanischen Gottverehrer jener Zeiten erheben. Aber eben deshalb konnte er ihnen, nach seiner Ueberzeugung, keine Eidschwüre mehr gestatten. Denn wenn jene rohe Menschen, nur durch Selbstverwünschungen, und dann, wenn sie alle Strafgerichte Gottes über sich herabgerufen hatten, erst vermocht werden konnten, die Wahrheit zu bezeugen: so sollte in dem Eifel der, durch seinen reinen moralischen

Unterrecht veredelten Menschen Wahrheiteliebe so allgemein herrschend seyn, daß es jenes fürchterlich feierlichen Mittels, die Wahrheit zu erforschen, nicht mehr bedürfte. Ein Schüler von ihm sollte sich entehrt glauben, von seinem Bruder, zur Bekräftigung der Wahrheit, mehr zu fordern, als die einfache Bekräftigung oder Verneinung derselben durch ja! oder nein! Darum ruft er ihnen zu: Ich gebiete euch, euch schlechterdings aller förmlichen Eidschwüre zu enthalten. Für euch ist eine höhere Verheuerung der Wahrheit, als durch ja! oder nein! schon eine Verfündigung. Der rechte Geist des Christenthums gestattet daher durchaus keine gerichtlichen Eidschwüre. —

Aber warum finden sich doch unter allen Völkern, wenn sie nur irgend ein höheres Wesen, es mochte auch noch so armselig seyn, über sich erkennen, auch Eidschwüre? — Und warum haben denn die Christen, als diese Religion in manchen Ländern herrschend wurde, und sie hierdurch eine eigene bürgerliche Verfassung bekamen, die, unter Juden und Heiden gewöhnlichen,

feierlichen, eidlichen Versicherungen vor Gericht beibehalten? —

Auf diese Fragen, welche man meiner Behauptung, die gerichtlichen Eidschwüre gänzlich abzuschaffen, entgegensehen könnte, antworte ich:

1) Die Erfahrung, daß fast unter allen nur einigermaßen gebildeten Völkern, auch in den ältesten Zeiten, schon feierliche Verheuerungen zur Bekräftigung der Wahrheit angetroffen werden, beweiset doch immer weiter nichts, als dieß, was ich selbst schon vorhin behauptet habe, daß man solche feierliche Verheuerungen vormalz zweckmäßig fand, und zwar unter solchen Menschen, welche unbedingt an unmittelbare, physische Einwirkung der Gottheit oder ihrer Götzen, auf die Menschen und ihre einzelnen Schicksale glaubten; welche zugleich in ihrem Gott oder Götzen einen grausamen Rächer ihrer Frevelthaten fürchteten. Ist das aber der Fall bei allen Schwörenden noch jetzt? Aber kann man denn auch jene sogenannten Eidschwüre der Alten, der

Griechen, der Römer und auch der Juden, durch aus mit den Eidesversicherungen vergleichen, welche man jetzt vor Gericht ablegen läßt? Wenn aber:

2) die Christen, sobald sie eine eigene Gerichtsbarkeit in gewissen Ländern erhielten, doch die Eidschwüre vor Gericht beibehielten oder einführten: so wurden sie hierzu durch mancherlei Gründe veranlaßt,

Ein Hauptgrund war der, daß der ächte christliche Sinn und Geist sich in dieser Gesellschaft, wie die Geschichte lehret, nur gar kurze Zeit erhielt; daß man gleich vom Anfange schon anfing, den Worten und Lehren Jesu, nach vorgefaßten Meinungen, eine andere Deutung unterzuschreiben, und seine individuellen Ueberzeugungen mit diesen Lehren gleichsam zu amalgamieren, wodurch diese Religion schon in der frühesten Periode manche heterogene Zusätze bekam, von welchen sie leider! jetzt noch nicht ganz gesäubert ist. — Da nun damals unter Juden und Heiden sich gerichtliche Eidschwüre

vorfanden, welche man für ein zuverlässiges Mittel ansah, die Wahrheit zu erforschen und zu begründen: so fand man den eigentlichen Sinn der Rede Jesu Matth. 5, seiner Meinung nicht ganz gemäß, und deutete sie daher nicht auf die Eidschwüre überhaupt, sondern nur auf falsche, oder leichtsinnige, außgerichtliche Eidesversicherungen. — Fragt man aber:

Wie soll man sich nun von der Zuverlässigkeit der Aussagen vor Gericht überzeugen, und welche Mittel soll man ergreifen, um den Ankläger eines andern zu beruhigen, wenn der Angeklagte die Beschuldigung leugnet, und doch auch seine Aussage nicht mehr eidlich erhärten soll: so leugne ich gar nicht, daß mancher Richter, wenn die Eidschwüre zur Erörterung einer gerichtlichen Untersuchung nicht mehr statt finden sollen, in einiger Verlegenheit sich befinden dürfte, ja daß die gerichtlichen Verhandlungen ganz anders eingeleitet werden müssen, als dieses zeitlich der Fall war? —

Aber sollte man nun wohl diese Verlegenheit

als einen ächten Grund gelten lassen können, jenes zweideutige Mittel, die Wahrheit zu erforschen und zu begründen, vor Gericht noch beizubehalten? —

Wenn Eidschwüre, wie es am Tage liegt, bei dem jetzt herrschenden Zeitgeiste, zu jenem Zweck auch nicht die geringste Kraft mehr besitzen; — wenn sie in den Augen unzähliger so tief herabgesunken sind, daß man sie bloß als eine leere gerichtliche Cerimonie betrachtet, sie höchstens noch als ein, obgleich sehr verbrauchtes Phantom, Abergläubische und Furchtsame zu schrecken, balden will; wenn ferner, wie ich oben zu erweisen mich bemühet, die gerichtlichen Eidschwüre nur in den allerwenigsten Fällen etwas gefruchtet haben; wenn die christliche Religion sie nicht im allgeringsten begünstiget, und wenn es vielleicht oder gewiß nicht einmal in eines Menschen Macht und Gewalt stehet, einen Eidschwur, nach dem vor Gericht herrschenden Begriff abzulegen: so kann und darf davon in den Gerichten schlechterdings kein Gebrauch mehr gemacht werden; die Verlegenheit man-

cher Richter, welche die Bequemlichkeit zu sehr lieben, mag auch dadurch noch so groß und der Gang der gerichtlichen Verhandlungen noch so sehr erschweret werden, wenn dieses Mittel, die Wahrheit zu erforschen, hinwegfällt. Der Stand der öffentlichen Gerichtspersonen aller Art, ist mir viel zu theuer, viel zu ehrwürdig, als daß ich es mit Gleichgültigkeit ansehen könnte, daß dieser ehrwürdige Stand durch Beibehaltung dieses Mittels, welches so ganz alle Wirkung verloren hat, ja in den Augen vieler sogar lächerlich geworden ist, entwürdiget werde. —

Gewiß werden sie auch in dieser Hinsicht sich an den jetzt herrschenden Geist des Zeitalters mit ächter Humanität anschließen, und die Eidschwüre aus ihren Gerichtsstuben nach und nach verweisen, wie vormals die sogenannten Ordballen oder Gottesurtheile, die Feuer- und Wasserprobe u. s. w. bei erhöheter Cultur der Nation aus den Gerichtshöfen verabschiedet wurden. Und gewiß, Ihre Weisheit und ihr ruhiges, reifes Nachdenken wird ihnen bald ein bewährteres und dem Zeitgeiste mehr angemessenes

nes Mittel, die Wahrheit zu ergründen, anzugehen, als leider! es jetzt die Eidschwüre sind. —

Aber muß denn nicht auch schon öfters, in Criminalfällen, vor Gericht die Wahrheit erforscht werden, ohne daß das angeklagte Subject zum Eidschwur gelassen werden kann? Und doch gelangt ein weiser und gewandter Criminalrichter, fast in den mehresten Fällen, zu seinem Endzwecke, ohne Tortur und ohne Eidschwur. — Oder wenn ein Richter einen erklärten Gottesleugner vor sein Forum als Angeklagten bekäme: kann und darf er wohl diesem einen Eid abnehmen? Und doch soll er ihn richten? Diese Fälle zeigen doch offenbar, daß Eidschwüre vor Gericht nicht absolut und unbedingt nothwendig sind. Werden nicht auch jetzt schon manche Klagen, wegen Mangel an Beweis, als unstatthaft zurückgewiesen? Könnte nicht dieß öfterer geschehen, in solchen Fällen, wo der Richter nach dem ersten oder zweiten Verhör zuverlässig voraussehen kann, daß der Beschuldigte durch das Purgatorium die Beschuldigung von sich ablehnen wird? — Was

wird denn auch für den Kläger gewonnen, wenn nach einer langwierigen Untersuchung nun endlich der Beklagte angewiesen wird, das Purgatorium zu schwören? Werden die Eidschwüre vor Gericht, auch in Criminalsachen, wo nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens sehr beschränkt: so fällt auch dieß hinweg, daß mancher Schurke einen Unschuldigen anklagen, und seine Aussage eidlich erhärten kann.

Welches Mittel man auch künftig anstatt der Eidschwüre, um die Wahrheit vor Gericht zu erörtern, wählen mag: so können die eidlichen Versicherungen, in der Art wenigstens, wie sie jetzt geschworen werden, durchaus nicht beibehalten werden, weil sie nach meiner festen Ueberzeugung nicht bloß zwecklos, sondern sogar unstatthaft sind. Die Richter mögen auch das bei noch so sehr ins Gedränge kommen. —

Haben sich nicht manche ältere Theologen und Prediger, seit geraumer Zeit her, in ähnlicher Verlegenheit befunden? Haben sie nicht auf so manches bequeme Mittel, sich den Gang

Ihrer Geschäfte zu erleichtern, gänzlich Verzicht thun müssen? Haben sie sich nicht genöthiget gesehen, so manchen, vormalis so hoch geachteten Beweis für die Religion oder auch die einzelnen Lehren derselben, gänzlich aufzugeben, und jene Wahrheiten auf einem weit mühsameren Wege als sonst zu erörtern? Ja wie mancher Lieblingsatz der ältern Theologie mußte gänzlich aufgegeben werden, als man anfang, jene Sätze mit der Fackel der Vernunft näher zu beleuchten, und fand, daß sie auf morschen Stützen ruheten. Wenn denn nun dieß mit den Eidschwüren derselbe Fall jetzt ist, wie mit jenen Sätzen der Moral und der Theologie, daß sie für das jetzige Zeitalter unbrauchbar sind; sollten wohl die weltlichen Behörden noch fortfahren wollen, unter solchen Umständen, bei ihren Verhandlungen ihren gewöhnten mechanischen Gang dahin zu gehen? Sollten auch sie nicht, wie die Prediger und Theologen, geneigt seyn, sich näher an den herrschenden Geist des Zeitalters anzuschließen, und die Bedürfnisse der jetzigen Zeitgenossen zu berücksichtigen? — Gewiß und wahrhaftig, wenn auch noch in Zukunft vor Gericht Eid-

schwüre bei Legionen geschworen werden sollen; so können die Theologen mit eben dem Rechte wieder auf den Hexenprozeß antragen, und wie vor 150 Jahren, physische Einwirkung des Teufels auf die Seelen und Körper der Menschen lehren. Man wird sie zwar verlachen. Aber der Eidschwur hat jetzt in den Augen von Tausenden eben keinen größern Werth, als jene längst aufgegebenen Sätze der ältern Theologie, ob man gleich, aus leicht zu begreifenden Gründen, diese seine Meinung vor Gericht und sonst nicht geltend zu machen wagt.

Aber sind denn wohl die Schwierigkeiten so ganz unüberwindlich, die Eidschwüre in den Gerichtshöfen — das Purgatorium ~~ausgerammt~~ — gänzlich abzuschaffen? Man darf ja nur in allen Fällen, wo jetzt Eide geleistet werden müssen, feierliche, gerichtliche Unterschriften fordern. Wer z. B. ein öffentliches Amt übernimmt, dem werden seine Instruction nebst den Sätzen, welche er bei Uebernahme dieses Amtes zethier beschwören mußte, einige Tage vor seiner Verpflichtung zugefertigt. Erscheinet er nun zur Verpflichtung vor seinem Forum: so wird er be-

fragt: ob er gesonnen sey, diesen Pflichten, ohne Ausnahme, genau nachzukommen. Gibt er nun den Richtern diese Versicherung, so unterschreibt er jene Verpflichtungsurkunde, welche jetzt in dem Gerichtshofe beigelegt wird. Und eben so kann man ja auch in Rücksicht der Zeugen Eide verfahren. Haben die Zeugen, in einer bestimmten Sache, ihr Zeugniß ad acta gegeben: so wird ihnen ihr Zeugniß, wie zethier auch geschähe, noch einmal laut und verständlich vorgelesen. Beharren sie nun auf ihrer Aussage, so werden sie angewiesen, solche in dem Protocoll zu unterschreiben. Und dieses geschähe nun in allen Fällen, wo zethier Eidschwüre geleistet werden mußten. — Geseht nun aber, es offenbarte sich in der Folge, daß z. B. ein Zeuge wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt und diese Aussage in den Acten unterschrieben hätte: so würde er eben so hart, wie jetzt ein Meineidiger bestraft. Ein gleiches Verfahren fände denn auch beim Promissorium statt. Denn zethier wurde bloß die mehr oder minder verletzte Pflicht, als der, durch diese Verletzung gebrochene Dienereid bestraft.

Es

Es bliebe bloß nur noch das Purgatorium übrig, zu dessen Entfernung aus den Gerichtsstuben man sich vielleicht am wenigsten bereitwillig finden möchte. Aber es wäre schon Gewinn genug für die gute Sache, wenn die Eide nur bis auf diese einzige Gattung derselben zurückgebracht würden.

Doch glaube ich, daß auch die Reinigungseide, entweder ganz abgeschafft oder sehr vermindert werden könnten, durch Anwendung anderweitiger Mittel der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Nur dann erst bliebe noch dieses fürchterliche Mittel übrig. In vielen Fällen aber glaube ich, wie ich vorhin schon bemerkte, wenn man doch offenbar gewahr wird, daß eine gerichtliche Verhandlung bloß durch den Eidschwur beendigt werden kann, solche sogleich aufgabe, ohne den Eid pro oder contra zu gestatten, da doch die Sache, wenn auch zehn Eidschwüre dabel abgelegt werden, nicht im geringsten weiter vorrückt. Ja ich glaube, daß man sich in Criminalsachen, wo sich alles gegen einen Angeklagten vereinigt, wenn man ihm

D

nicht den Eid gestattete, sondern als überwiesen betrachtete und bestrafte, weit weniger Ungerechtigkeiten schuldig machen würde als jetzt, wo auch der frechste Schurke, durch eine falsche Anklage, welche er eidlich erhärtet, Unschuldige ins Elend stürzen und seine Privat-Rache gegen sie ausüben kann.

Sollte man es aber doch für ganz unumgänglich nöthig halten, das Purgatorium, wenigstens in manchen Fällen, noch beibehalten zu müssen: so müßte nach meiner Ueberzeugung erst Nachstehendes vorhergegangen seyn:

1) Hat der Angeklagte sich zeitlich noch zu einer bestimmten religiösen Secte oder Gemeinde öffentlich bekennet: so würde in seinem Wohnorte acht Tage zuvor, ehe er das Purgatorium schwören soll, dieser Fall von der Kanzel öffentlich bekannt gemacht, und dabei jedes Mitglied der Gemeinde aufgefordert, wenn ihm noch Gründe zur Rechtfertigung der Unschuld des Angeklagten beizubringen, solche den Gerichten frei zu offenbaren, um den Angeklag-

ten von einem unschuldigen Verdacht zu befreien und ihn zu überheben, seine Unschuld erst durch jenes heroische Mittel, den Reinigungseid, zu rechtfertigen, und dann doch immer noch in dem geheimen Verdacht verübter Schuld zu bleiben. — Wäre hingegen jemand in der Gemeinde vorhanden, der sich im Stande befände, zur Erörterung der Sache gegen den Angeklagten etwas Begründetes vorzubringen: so würde auch er aufgefordert, dieses sogleich zu thun, damit nicht die Heiligkeit der Gerichtsstätte durch schändliche Lügen entweiht, die Majestät des Höchsten und Allrichters durch unzuverlässige Verufung auf seine Allgegenwart gleichsam gelästert und doch noch ein Verbrecher ungestraft bliebe. — Hätte man noch

2) überdieß Grund zu glauben, daß der Schwörende nicht ganz roh und ohne alle religiöse oder sittliche Grundsätze sey: so müßte nicht, wie zeitlich nur in manchen Fällen geschah, sondern so oft nur ein Reinigungseid geschworen werden soll, der Schwörende zuvor von einem Prediger besonders ermahnet werden,

die Wahrheit vor Gericht unbedingt und ohne allen Vorbehalt zu reden. Denn soll das Purgatorium noch beibehalten werden: so muß es schlechterdings mit so viel Umständen und Feierlichkeiten, als möglich, mögen es auch andere, als die hier angegebenen seyn, verbunden werden, theils um die Achtung für den Eidschwur selbst, theils Achtung für die öffentlichen Gerichtspersonen und die Gerichtsstätten aufrecht zu erhalten.

Doch ich wiederhole es nochmals, besser wäre es freilich, wenn auch die Reinigungsseide ganz aus den Gerichtshöfen verbannt werden könnten, da sie leider!! zur bloßen Formalität herabgesunken sind, und nicht das geringste mehr fruchten. —

Wenn ich nun aber, nach meiner festen Ueberzeugung, die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht wünschen muß: so ist dieß nun gar nicht meine Meinung, als wenn hier von den Richtern gar keine religiösen oder moralischen Mittel angewendet werden sollten,

Personen, welche die Wahrheit vor Gericht bezeugen sollen, zu vermögen, in ihren Aussagen zuverlässig zu seyn, wenn man anders voraussetzen kann, daß sie noch sittliches Gefühl besitzen. Ja ich wünschte, es möchte dieses sehr oft geschehen, aber mit mehr Nachdruck und Wärme, als es zeitlich bisweilen geschehe. Man könnte auch sogar durch Geistliche in wichtigen Fällen, z. B. wenn Zeugen vernommen werden sollen, diesen vorher die Wichtigkeit der Sache vorstellen, und mit Nachdruck ihnen zureden lassen, die Wahrheit bei ihrer Aussage ja nicht zu verletzen, wenn sie gleich nur diese Aussage durch Unterschrift bekräftigen.

Ich verspreche mir davon, wenn die weltlichen Richter künftig mehr, als es leider! zeitlich bisweilen geschehe, auf ihren Richtersthühlen sich als sittlich denkende Wesen ihren Untergebenen darstellen, und ihren gerechten Unwillen über jede Schurkerlei laut an den Tag legen, einen weit größern Erfolg zur Begründung der Wahrheit vor Gericht, als zeitlich durch die Eidschwüre. Denn diese wurden

ja oft in mancher Gerichtsstube, an einem einzigen Termintage in so großer Anzahl und mit der größten Kälte von den Partheien für und wider eine Sache abgefordert, daß auch der beschränkteste Kopf sogar gewahr wurde, daß die Eidschwüre in den Augen mancher Beamten nichts weiter waren, als eine gerichtliche Formalität oder auch von ihnen als ein dürftiger Nothbehelf benutzt wurden, eine etwas verworrene Sache so schnell und so bequem als möglich zu beendigen. Denn leider! haben manche Richter durch den unverzeihlichen Leichtsinne, mit welchem sie den Eid behandelten, mit dazu gewirkt, ihm in den Augen roher Menschen seine Würde zu rauben. Von hundert Beispielen, welche ich deshalb zur Bekräftigung meiner Behauptung anführen könnte, erzähle ich hier nur ein einziges.

Vor ohngefähr drei Jahren hatte eine gewisse noch jetzt lebende obrigkeitliche Person eben ihre Sitzung auf der Gerichtsstube vollendet, und war gerade im Begriff, sie zu verschließen. — Der Herr N. froh, daß er sein richt-

terliches Tageswerk vollendet hatte, ruft ihr zu: Ja, meine liebe Frau; Sie hätte früher kommen sollen! Nun ist für heute die Session geschlossen. Ihre Sache wird nun erst bei der künftigen vorgenommen werden. Ach lieber Herr N., bittet jetzt die Frau, könnten sie mich denn nicht noch heute abfertigen? Ich kann so selten von meinen kleinen Kindern abkommen. Geht nicht, ist die Antwort des Herrn Gerichtsbeamten, denn die Gerichtsstube ist schon verschlossen. Doch — ja! —

Sie soll einen Eid ablegen über u. s. w. Gebe Sie mir nur jetzt die Hand unter Aussprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe! u. s. w. Nun war die Sache abgethan. Beide zogen jetzt ihre Straße dahin in Frieden. — Man denke sich doch jetzt noch einmal diesen Richter mit einem Convolut Acten unter dem linken Arme, und in derselben Hand die Schlüssel zu seiner Gerichtsstube u. dergl., wie er jetzt die so eben verschlossene Thüre derselben anschauet, der Wittwe aber seine Rechte darreicht und ihr den quaest. Eid brevi manu

abnimmt, und nun urtheile man doch, ob der Eid, bei einer solchen Behandlung, noch die geringste Achtung in den Augen des größern Haufens behalten kann, wenn Gerichtspersonen selbst so leichtsinnig dabey verfahren? Muß nicht hierdurch dieser wichtige Act ganz seinen Werth verlieren? Ist es Wunder, wenn der rohe Pöbel sein Gespött damit treibt, wie ich dieß, zu meiner Betrübniß, nur gar zu gewiß weiß? — Und doch ist das so eben erzählte Factum Thatsache. Der Mann lebt noch, der jenen flüchtigen Eid der Wittwe vor der Thüre seiner Gerichtsstube abnahm. Ich habe die Geschichte aus dem Munde eines Augenzeugens, eines sonst sehr toleranten Weltmannes, der aber diese Proceedur, bei der Abnahme eines gerichtlichen Eidschwures nicht nur überhaupt höchst unanständig, sondern auch für den Abnehmer desselben äußerst entehrend fand, und daher von diesem Richter in den herabwürdigsten Ausdrücken sprach. Es schmerzt mich hier sagen zu müssen, daß ich leicht einige Bogen mit der Recension ähnlicher Geschichten anfüllen könnte, wo der Eid von Advokaten nicht nur, sondern

auch selbst von Richtern auf eine so wegwerfende Art behandelt, oder vielmehr so gemißhandelt wurde. —

O! gewiß würde es viel, sehr viel fruchten, wenn die Richter bei allen wichtigen Untersuchungen mit Wärme und dem der Sache angemessenem Nachdruck die Deponenten, vor ihrer Vernehmung zur gewissenhaften Aussage der Wahrheit zu ermuntern und ihnen möglichst begreiflich zu machen geneigt wären, wie unwürdig sie nicht blos als sittliche Wesen, sondern auch schon als gute Staatsbürger handeln würden, wenn sie hier, wo alles auf die Erdterung der Wahrheit ankömmt, die Gerichte als schändliche Lügner täuschen wollten. Eine solche Ermunterung würde sicher weit mehr fruchten, als mehrere Eidesverwarnungen eines Geistlichen. Es soll ja auch dieß geschehen, geschieht auch wohl bisweilen und wird in den Acten angemerkt, aber wie geschieht es? — Ich frage nur. Freilich setze ich hier voraus, daß die Amts- oder Magistratspersonen ihren Untergebenen schon als gerade und moralisch denkende

Männer bekannt sind. Wenn sie aber nicht selten sich selbst — daß ich mich dieses Ausdrucks bediene — öffentlich als moralische Bastarde darstellen; wenn sie durch frivole und höchst unanständige Reden und Thaten, aufser ihren Gerichtsstuben, ihren Unglauben an Tugend auf unwidersprechlichste beurkunden; wenn sie selbst Allem, was andern noch heilig ist, in gemischten Circeln Hohn sprechen, dann, dann werden auch noch so schöne Worte dieser Männer, auf ihren Gerichtsstuben ausgesprochen, wie die Stimme eines Predigers in der Wüste verhallen, ohne den geringsten Eindruck zu machen. —

Wenn ich nach meiner individuellen, festen Ueberzeugung aus den, in vorliegender kleiner Abhandlung angeführten Gründen, nicht bloß eine bedeutende Verminderung, sondern auch gänzliche Aufhebung der Eidschwüre vor Gericht wünschen muß: so wünsche ich deshalb nicht gerade eine gewaltsame und gleichsam revolutionaire Verbannung der Eidesversicherungen aus den Gerichtsstuben, welche mit Geräusch angekündigt wird. Dieß könnte vielleicht bei sol-

chen wieder neuen Anstoß verursachen, welche nun einmal sich eine gerichtliche Verhandlung ohne Eidschwüre nicht denken können. Die gerichtlichen Eidesleistungen müßten vielmehr gleichsam nur unter der Hand, aus den Gerichtsstuben verschwinden, ohne daß es der große Haufe kaum gewahr wird. Es ist immer schon sehr viel für die gute Sache gewonnen, wenn weder bei der Verpflichtung zu gewissen Aemtern, noch bei Contracten u. s. w. Eidesleistung, sondern nur Unterschrift der Verpflichtungskunden und der Contracte gefordert wird; wenn kein Zeuge weiter zur eidlichen Bekräftigung seiner Aussage, sondern nur zur Unterschrift derselben in den Acten angehalten wird, der Richter aber ihm zugleich andeutet, daß harte Strafen auf ihn warten, wenn sein Zeugniß als eine Lüge erfunden werden würde. Eben so verhält es sich auch mit den Huldigungsseiden. Auch diese können, ohne allen Anstand, gänzlich aufgehoben werden. Ein neuer Regent darf nur durch ein Publicandum seinen ererbten oder sonst acquirirten Unterthanen die landesväterliche Versicherung geben, sie künftig bei

ihren alten Herkommen und Rechten zu lassen und zu schützen; hiernächst aber sie zugleich an die treue Erfüllung ihrer Bürgerpflichten erinnern und den Uebertretern der Landesgesetze gerechte Strafen androhen, und er wird sicher hierdurch seinen Entzweck so gut erreichen, als es zeitlich durch die Huldigungseide geschah. Denn — Eid, oder nicht Eid! — Das Volk in Masse bleibt in allen Ländern stets ruhig, so lange es nicht von außen her durch übermäßigen Druck oder Aufwiegelung zum Murren oder Widerseßlichkeit gereizt wird; widerseßt sich aber jeder öffentlichen Einrichtung, trotz aller geleisteten Huldigungseide, sobald es sein Interesse zu fordern scheint und nur ungekräft geschehen kann. — Das größte Aufsehen würde die Abschaffung der Reinigungseide erregen, weil hierdurch so vielen Scharken und Nichtswürdigen der einzige Weg abgeschnitten würde, anscheinenden Verdacht und gegründete Beschuldigungen von sich abzuwälzen, ihre verübten Verbrechen zu verdecken, und sich aufs neue das Gepräge der Unschuld aufzudrücken. Diese Menschen würden am meisten eine solche Neuerung ver-

schreien und über einseitige und partielle Pflege der Justiz sich beklagen, wenn das Purgatorium auf einmal aus den gerichtlichen Verhandlungen entfernt würde. Aber die Weisheit der Pfleger der Gerechtigkeit ist mir Bürge, daß auch diese anscheinende Schwierigkeit durch sie wird gehoben werden, sobald sie nur Alle, wie ich und Wolf und — und — hundert andere, sich davon fest überzeugt haben, daß die gerichtlichen Eidschwüre weder an sich, noch besonders bei dem jetzt herrschenden Zeitgeiste, als ein bewährtes Mittel betrachtet werden können, vor Gericht die Wahrheit zu erforschen und zu begründen. —

Doch ich betrachte alles, was ich hier gesagt habe, bloß als die Meinung eines einzigen, bloß als meine Meinung, ob ich mich gleich auch zugleich als das Organ Unzähllicher betrachten kann, weil so viele mit mir in dieser Rücksicht gleiche Ueberzeugung hegen und mit mir beklagen, daß ein solches zweideutiges, in den Augen der jetzigen Generation ganz von seinem ehemaligen Werth herabgesunkenes und eben-

deshalb höchst unwirksames Mittel, vor Gericht die Wahrheit zu erforschen, noch fortwährend angewendet wird. Mein Zweck ist schon ganz erreicht, wenn nur diese kleine Abhandlung denkende Männer veranlaßt, aufs neue diesen in der That nicht unwürdigen Gegenstand zu untersuchen, und — entweder die fernere Zulässigkeit, Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Eidschwüre vor Gericht mit neuen, stiegenden Gründen erweisen, oder aber mit mir urtheilen, daß der jetzige Zeitgeist ihre gänzliche Aufhebung nöthig mache.

Verbetterungen.

- Seite 2 Zeile 7 von unten muß es heißen: sogenannten statt genannten.
- Seite 3 die unterste Zeile muß stehen: des Prediger Wolfs statt des seligen Wolfs.
- Seite 4 Zeile 4 von unten: Vortheile statt Vorurtheile.
- Seite 30 Zeile 10 nun statt nur.
- Seite 54 die unterste Zeile kommt nach verschließen noch der Satz: Jetzt erscheint noch eine Wittve, welche auch noch an diesem Tage vorbeschieden war.
-